



VOLKELT
 Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
 und der Unternehmersgesellschaft

**KEINE ZEIT
 ZUM „INFORMIEREN“?**
 Ab sofort
 nur noch 2 Seiten:
 schnell, präzise
 und noch kürzer.

Freitag, 23.07.2010

www.GmbH-GF.de

29. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
 sehr geehrter Kollege,

an XING scheiden sich die Geister: Es gibt Kollegen, die „schwören“ auf das Medium – und halten es für das genialste Netzwerk bei der Suche nach neuen Geschäfts- und Projektpartnern, nach Kontakten und Ideen, nach Profilen und Menschen. Und es gibt die Kollegen, die sich um keinen Preis der Welt registrieren lassen und auf keinen Fall persönliche Daten ins Netz stellen wollen. Man baut auf das eigene Netzwerk statt auf gläserne Verhältnisse.

Die Wahrheit liegt – wie meistens – irgendwo dazwischen. Unternehmer, die XING nicht nutzen, vergeben beste Chancen, sich auf dem Markt zu zeigen – als Unternehmensprofil, als Arbeitgeber, als Spezialist für ..., als Anbieter für ... usw. Fakt ist, dass es unendlich viele Kontaktmöglichkeiten gibt, die für Sie privat und für Ihr Unternehmen richtige Vorteile bringen.

Fakt ist auch, dass es immer mehr unproduktive Kontakte über XING gibt – die Zeit kosten und das Medium abnutzen. Aber wie heißt das wichtigste unternehmerische Credo: **Sie müssen ja nicht Alles selbst machen**. Viele Kollegen überlassen Ihrem Assistenten das Feld. So können Sie die Vorteile nutzen, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Für die Praxis: Lassen Sie oder prüfen Sie doch einfach einmal selbst, wie viele Ihrer Kollegen aus der Branche in XING aktiv sind? Welche geschäftlichen und persönlichen Daten von den Kollegen ins Netz gestellt werden? Diese „Volltextsuche“ geht zwar nur für Premium-Mitglieder – aber die paar EURO sollte Ihnen das nützlichste Netzwerk für Business-Kontakte wert sein.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

„GmbH“ passt für den Mittelstand – aber auch für kleinere Unternehmen

Seit der elektronischen Erfassung aller Unternehmen gibt es bessere Möglichkeiten, den Erfolg und die Entwicklung der einzelnen Rechtsformen zeitnah zu erfassen. So liefert das elektronische Handelsregister (www.handelsregister.de) die aktuellen Eintragdaten – z. B. der Bestand, Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder gibt Hinweise auf die Kapitalausstattung von Unternehmen. Zusätzliche Daten aus dem Jahresabschluss gibt es im elektronischen Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de). Fazit einer ersten größeren systematischen Auswertung zum 1.1.2010: Die GmbH bleibt die beliebteste Rechtsform für mittelständische Unternehmen. Danach gibt es 1.016.443 GmbHs. Das ist neuer Höchststand (Vorjahr: 981.876) und entspricht einem Zuwachs von 3,5% gegenüber dem Vorjahr. Berücksichtigt man, dass es 2009 aufgrund der Wirtschaftskrise viele Insolvenzen gab, zeigt das Die „GmbH“ passt für viele Unternehmer – insbesondere dann, wenn die Geschäfte haftungsbeschränkt abgewickelt werden sollen. Weiterer Grund für die positive Entwicklung der GmbH ist die Zulassung der sog. Unternehmersgesellschaft (UG) – also der Mini-GmbH mit kleinem Stammkapital. Zum Jahreswechsel waren insgesamt 23.369 UG eingetragen. Unterdessen sind es bereits 33.905. Immerhin 2.060 davon sind Komplementär-UG in einer Kommanditgesellschaft (UG & Co. KG).

Für die Praxis: Immer mehr Unternehmen nutzen die mit den elektronischen Registern verbundenen Informations-Möglichkeiten auch für das eigene Unternehmen. Da unterdessen auch fast alle GmbHs und UG lückenlos Ihre Bilanz- und Jahresabschlusszahlen offen legen, ergeben sich damit gute Möglichkeiten zum Benchmarking und vor allem auch zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation von Neukunden und neuen Ge-

schäftspartnern (vgl. dazu ausführlich Die Information für den GmbH-Geschäftsführer Nr. 16/2010). Außerdem kann man mit einer UG-Gründung bei Tochtergesellschaften, bei Betriebsaufspaltungen oder bei UG & Co. KGs richtig bei den Gebühren und bei der Kapitalaufbringung sparen. Die oben genannten Zahlen belegen eindrücklich, dass immer mehr Unternehmer diese Möglichkeiten auch tatsächlich in der Praxis nutzen.

+ + +

Geschäftsführer-Entlastung: Formfehler gefährden die Haftungsfreistellung: „Entlastet und doch nicht entlastet“ – so die Erkenntnis eines Kollegen, der im nach hinein feststellen musste, dass sein Entlastungsbeschluss ungültig war. Sein Pech: Ein Gesellschafter ließ die Beschlussfassung gerichtlich nachprüfen. Feststellung des Gerichts: „So geht es nicht“. Wenn Sie die Gesellschafter zu einer Beschlussfassung einladen, müssen Sie die Beschlussgegenstände frühzeitig – spätestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung – schriftlich mitteilen. Mehr noch: Die Tagesordnungspunkte müssen Sie ganz konkret nennen. Zum Beispiel:

- Wird über die **Feststellung des Jahresabschlusses** und anschließend über die **Entlastung des Geschäftsführers** abgestimmt, muss das ganz konkret so benannt werden. Steht auf der Tagesordnung „Bilanzbesprechung“, dann ist das falsch. Die Beschlussfassung ist ungültig.
- Für einen Beschluss über eine **Kapitalerhöhung** müssen Sie die konkrete Angaben über die Art (Bareinlage, Sacheinlage, Gewinnrücklage usw.) und über den Betrag (*das „ungefähre“ Ausmaß*) machen. Weiß der Gesellschafter das nicht rechtzeitig vorher, ist auch diese Beschlussfassung ungültig (LG Saarbrücken, Urteil vom 18.11.2009, 7 KFH O 67/09, rechtskräftig).

Für die Praxis: Immer wieder bemängeln Gerichte die Beschlussfassung in GmbHs. Meist sind dann die Gesellschafter schon so zerstritten, dass eine gütliche Einigung nicht mehr möglich ist. Fatal für den Geschäftsführer: Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Ladung und die Abhaltung der Gesellschafterversammlung – auch für die korrekte Fassung der Tagesordnung. Sind Sie nicht sicher, ob die Formulierung „stimmt“ sollten Sie sich beraten lassen – von einem Fachanwalt für Gesellschaftsrecht oder fragen Sie die Redaktion.

+ + +

Arbeitgeber darf private Handy-Nutzung während de Arbeitszeit verbieten: Laut Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz darf der Arbeitgeber die private Handy-Nutzung während der Arbeitszeit verbieten. Dieses Verbot ist nicht mitbestimmungspflichtig – Sie können ein solches Verbot auch ohne Zustimmung des Betriebsrates durchsetzen (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.2009, 6 TaBV 33/09).

Für die Praxis: Im Urteilsfall ging es um ein Pflegeunternehmen mit 100 Mitarbeitern. Der Arbeitgeber erließ einseitig eine Dienstanweisung, wonach die private Nutzung von Handys während der Arbeitszeit untersagt ist. Dagegen gibt es nicht einzuwenden – es gibt kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats.

+ + +

NEU – europaweit Unternehmensdaten recherchieren: Neben der Möglichkeit im deutschen elektronischen Unternehmensregister Unternehmensdaten zu recherchieren, bietet der Bundesanzeiger Verlag jetzt auch die Möglichkeit im European Business Register zu recherchieren – etwa für Zwecke des Benchmarking oder zu Auskünften über neue Geschäftskontakte. Die Datenbank ist noch im Aufbau – doch das wird sehr schnell gehen. Zumal auch in vielen europäischen Ländern, insbesondere im Ostblock – zahlreiche Unternehmensinformationen elektronisch aufbereitet werden und öffentlich zugänglich sind.

Für die Praxis: Den Kontakt zum Europäischen Business Register (EBR) gibt es über > <https://ebr.bundesanzeiger-datenservice.de/>. Informationen zu einem Firmenprofil kosten 3,50 EUR. Der Zugang ist nach Registrierung möglich. Unternehmensdaten aus den Ländern Frankreich, Italien und Spanien stehen allerdings zur Zeit noch nicht zur Verfügung.

+ + +

Europäisches Rechtsportal online gestellt – auch mit vielen Unternehmensinformationen: Die EU hat das europäische E-Justiz-Portal – ein Online-Portal für den Zugang zum Recht in der gesamten Europäischen Union – gestartet. Die Website soll Bürgern, Unternehmen und Rechts-Interessierten, die einen Bezug zum Recht anderer EU-Mitgliedstaaten haben, Kenntnisse der verschiedenen Rechtssysteme vermitteln. Unternehmen können über das Portal auf Insolvenzregister und Grundbücher zugreifen sowie auf Informationen über geltende Rechtsvorschriften und grenzübergreifende Verfahren.

Für die Praxis: Den Kontakt zu dem neuen Europäischen Rechtsportal gibt es über > <https://e-justice.europa.eu/home.do?lang=de&action=home> .

DIESE WOCHE NEU BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/bafin-versus-tuv>